



| |
|---|
| Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/Rat/034 |
|---|

| |
|-----------------------------|
| Sitzungsdatum 18.12.2018 |
|-----------------------------|

Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Dienstag, dem 18.12.2018, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:38 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters
- 2 Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters
- 3 Überörtliche Prüfung der Stadt Heinsberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- 4 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Umlage des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht
- 5 Neubau einer Kindertagesstätte in Kempen, Nikolausstr. 1
- 6 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen
- 7 Erlass der Vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 8 Erlass der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Heinsberg

- 9 Erlass einer Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Dremmen
- 10 Förderprogramm "Heimat.Zukunft. Nordrhein-Westfalen" des Ministeriums Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW; hier: Heimat-Preis
- 11 Wahl der/des Technischen Beigeordneten
- 12 Anträge der Fraktionen
- 12.1 Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 05.07.2017; TOP 13.1
- 12.2 Kooperation der freiwilligen Feuerwehren
- 12.3 Aussetzung des Vollzuges der Satzung für Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG
- 13 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 14 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

- 15 Verkauf von Grundstücken im Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg-Dremmen
- 16 Verschmelzung der Stadtwerke Korschenbroich auf die NEW AG und stille Beteiligung der Stadt Korschenbroich an der NEW AG
- 17 Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH (ehemals Urbility.one GmbH)
- 18 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 19 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete

Herr Peter Biermanns

Herr Volker Brudermanns

Herr Georg Chilitis

Frau Inge Deußen

Herr Michael Dörstelmann

Frau Ellen Florack

Herr Heinz Frenken

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Frau Angela Herberg

Herr Ralf Herberg

Herr Dieter Hohnen

Herr Josef Kehren

Herr Wolfgang Kirsch

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Louis

Herr Wilfried Lungen

Herr Sascha Mattern

Frau Marita Maybaum

Herr Willi Mispelbaum

Herr Anton Nießen

Herr Uwe Erwin Rauschning

Herr Hans-Josef Reiners

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Alexander Schmitz

Herr Heinrich Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr David Stolz

Herr Stefan Storms

Herr Helmut Ummelmann

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtoberverwaltungsrat Carsten
Cordewener

Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards

Herr Stadtoberrechtsrat Sebastian Jäger

Herr Beschäftigter Karsten Knoben bis einschließlich TOP 14

Schritfführerin

Frau Stadtamtsrätin Claudia Büskens

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Herr Manfred Fell

Herr Josef Hansen

Herr Siegfried Jansen

Herr Walter Leo Schreinemacher

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters

Nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2017 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 25.04.2018 zugeleitet.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss durch den Rat der Stadt Heinsberg festzustellen. Zudem ist über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss geprüft. Über diese Prüfung berichtete sie mit Bericht vom 11.06.2018.

Der besagte Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. U. a. auf dieser Basis sowie den Beratungen und Ausführungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg vom 19.11.2018 verfasste dieser seinen Prüfungsbericht. Eine Ausfertigung dieses Berichts ist den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Jahresabschluss der Stadt Heinsberg zum 31.12.2017 festzustellen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit einem Jahresüberschuss von 52.754,15 Euro ab. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen. Gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW soll der Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, bis der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage erreicht ist.

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 366.681.148,19 Euro sowie der zugehörige Anhang und Lagebericht einschließlich des Forderungs- und Verbindlichkeitspiegels etc. werden festgestellt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss i. H. v. 52.754,15 Euro wird der Ausgleichsrücklage in voller Höhe zugeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Bürgermeister Dieder nahm an der Abstimmung nicht teil.

TOP 2 Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Bürgermeisters

Nach § 116 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Heinsberg zum 31.12.2017 wurde den Mitgliedern des Rates der Stadt Heinsberg in der Sitzung vom 26.09.2018 zugeleitet.

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabchluss durch den Rat der Stadt Heinsberg zu bestätigen. Zudem ist über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses bzw. die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages sowie die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Gesamtabchluss geprüft. Über diese Prüfung berichtete sie mit Bericht vom 18.09.2018.

Der besagte Prüfbericht lag den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. U. a. auf dieser Basis sowie den Beratungen und Ausführungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Heinsberg vom 19.11.2018 verfasste dieser seinen Prüfungsbericht. Eine Ausfertigung dieses Berichts ist den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Heinsberg den Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Heinsberg zum 31.12.2017 zu bestätigen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses bzw. die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages zu beschließen.

Beschluss:

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2017 mit einer Gesamtbilanzsumme von 398.914.623,52 Euro sowie der zugehörige Gesamtanhang und Gesamtlagebericht einschließlich der Kapitalflussrechnung und des Gesamtverbindlichkeitspiegels etc. sowie der Gesamtergebnisrechnung werden bestätigt, gleichzeitig wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Gesamtbilanzverlust in Höhe von 32.666,05 Euro wird durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Die Gesamtjahresüberschüsse/Gesamtjahresfehlbeträge aus den Jahren 2011 bis 2017 in kumulierter Höhe von 281.562,70 Euro werden ebenfalls der allgemeinen Rücklage zugeführt bzw. durch eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Bürgermeister Dieder nahm an der Abstimmung nicht teil.

Nach der Beschlussfassung über TOP 1 und 2 bedankte er sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und für die von der Verwaltung geleistete Arbeit.

TOP 3 Überörtliche Prüfung der Stadt Heinsberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat vom 11. bis 26. September 2017 die Zahlungsabwicklung der Stadt Heinsberg gemäß § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung geprüft.

Nach § 105 Abs. 5 GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Dieser unterrichtet sodann den Rat der

Stadt Heinsberg über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Der o. g. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses per Einladung zu seiner Sitzung am 19.11.2018 zur Verfügung gestellt. Der Bericht wurde sodann im Rechnungsprüfungsausschuss beraten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen in Form der anliegenden Aufstellung. Es wurde beschlossen, den Rat der Stadt Heinsberg gem. § 105 Abs. 5 GO NRW in der Form über die wesentlichen Inhalte des Berichtes der GPA NRW über die Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Heinsberg im Jahre 2017 zu unterrichten, als das dem Rat der Stadt Heinsberg der besagte Prüfungsbericht in Gänze zur Verfügung gestellt wird. Der Prüfungsbericht der GPA NRW liegt ebenso der Einladung zu dieser Sitzung bei.

Es wurde festgestellt, dass der Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Heinsberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen keine Beanstandungen enthält, zu denen Stellungnahmen gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt oder den Aufsichtsbehörden erforderlich sind.

TOP 4 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Umlage des Gesamtschulzweckverbandes Heinsberg-Waldfeucht

Der Gesamtschulzweckverband Heinsberg-Waldfeucht (GSZV) wurde zum 01.08.2018 gegründet. In der Sitzung vom 15.11.2018 der Verbandsversammlung des GSZV ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen worden. Die Umlage wurde lt. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 auf 854.100,00 Euro festgesetzt, wovon die Stadt Heinsberg 784.576,26 Euro trägt.

Aktuell sind im städtischen Abrechnungsobjekt 03010500 noch Mittel in Höhe von ca. 100.000,00 Euro verfügbar, so dass eine Verstärkung des Kontos 5313 (Zuweisungen für lfd. Zwecke an Zweckverbände) in Höhe von 685.000,00 Euro notwendig ist.

Der größtenteils umlagefinanzierte GSZV benötigt diese Umlage zum Fortbestehen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 der Stadt Heinsberg war die Erforderlichkeit noch nicht bekannt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, beim Abrechnungsobjekt 03010500 im Konto 5313 Mittel in Höhe von insgesamt 685.000,00 Euro außerplanmäßig bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5 Neubau einer Kindertagesstätte in Kempen, Nikolausstr. 1

In der Ratssitzung am 14.12.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, auf dem Grundstück der ehemaligen Grundschule in Kempen, Nikolausstr. 1 eine neue Kindertagesstätte zur Deckung des Bedarfs im nördlichen Stadtgebiet zu planen sowie einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Die Planung für eine 4-gruppige, eingeschossige Kindertagesstätte für insgesamt 75 U3/Ü3-Plätze liegt vor. Die Kosten der 850 m² großen Einrichtung werden sich auf rund 2.400.000,00 € belaufen, wovon 563.326,33 € aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020 durch den Landschaftsverband Rheinland mit Mitteln der Bundesregierung bezuschusst werden. Es verbleibt ein Eigenanteil von 1.836.673,68 €. Der Bewilligungsbescheid liegt inzwischen vor. Mit der Maßnahme soll zum Ende des Jahres 2019 begonnen werden.

Bürgermeister Dieder teilte mit, dass die Stadt Heinsberg im Nachgang zur Sitzungseinladung einen weiteren Zuwendungsbescheid für die Maßnahme erhalten habe. Aufgrund der nachhaltigen Bemühungen des Jugendamtes seien vom Landschaftsverband Rheinland zusätzliche Fördermittel in Höhe von 1.126.652,66 EUR bereitgestellt worden, so dass für die Maßnahme eine Gesamtzuwendung von rund 1,7 Mio EUR erwartet werde.

Beschluss:

Der Neubau einer Kindertagesstätte in Kempen, Nikolausstr. 1 wird wie vorgestellt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Lärmbeeinträchtigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen

Erfahrungsgemäß kommt es zu Silvester, an den Karnevalstagen, bei Veranstaltungen zum 1. Mai, bei Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen zu Störungen der Nachtruhe, die nach den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes unzulässig sind. Durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse dazu Ausnahmen festgelegt werden. Die diesbezügliche zurzeit gültige Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2018 nach 20-jähriger Gültigkeit außer Kraft und muss daher neu erlassen werden.

Der Entwurf der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnungen sieht gegenüber der derzeit gültigen folgende Änderungen vor:

In § 2 Absatz 1 wurden die zulässigen Lärmgrenzwerte an die Bestimmungen des Freizeitlärmerrlasses angepasst und heruntergesetzt, ebenso in § 2 Absatz 2.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen in der vorliegenden Form zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7 Erlass der Vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Die Straßenverzeichnisse zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Anlagen 1 und 2) sind wiederkehrend auf Aktualität zu prüfen und zu ergänzen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Oktober diesen Jahres an der Straße „Kranzes“ in Höhe der Einmündungen „Parkstraße“ und „Rurstraße“ Ortstafeln aufgestellt. Dieser Bereich ist folglich zur Ortsdurchfahrt einhergehend mit der Tempobeschränkung 50 km/h geworden. Die Stadt Heinsberg übernimmt fortan die Straßenreinigung und den Winterdienst. Die Ortsdurchfahrt „Kranzes“ ist in Anlage 1 des Reinigungsverzeichnisses aufzunehmen.

Aufgrund der Erschließung der Bebauungsplangebiete Nr. 71 „Heinsberg-Wohnen Plus“, Nr. 79 „Oberbruch-Ruraue II“ und Nr. 81 „Oberbruch-Ruraue III“, sind die Straßen „Pfarrer-Fuchs-Straße“, „Rurdamm“ und „Rurgasse“ in die Anlage 2 des Reinigungsverzeichnisses aufzunehmen.

Des Weiteren ist eine inhaltliche Anpassung bzgl. der Abgrenzung von Stichstraßen und Stichwegen notwendig. Für eine abschließende Zuordnung der Reinigungsabschnitte müssen folglich sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen im Straßenverzeichnis (Anlage 1 und Anlage 2) vorgenommen werden.

Beschluss:

Die Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 8 Erlass der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Heinsberg

Am 01.01.2019 tritt die neue Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft. Hieraus ergeben sich unter anderem neue gesetzliche Rahmenbedingungen zur Stellplatzablösung. Demnach können Städte und Gemeinden gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW (neu) weiterhin die Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines durch Satzung festgelegten Geldbetrags an die Stadt regeln.

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die neue „Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Heinsberg“ zu erlassen.

Die Höhe des Geldbetrages wurde zuletzt im Jahr 2012 in der „Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW“ festgesetzt.

Die Entwicklung der Grundstücks- und Herstellungskosten eines Stellplatzes findet in einer aktuellen Entgeltbedarfsberechnung Berücksichtigung.

Die Festlegung der Gebietszonen soll unverändert bleiben.

Es werden folgende Geldbeträge je Stellplatz vorgeschlagen:

| | |
|------------------|---------|
| Gebietszone I: | 8.200 € |
| Gebietszone II: | 5.400 € |
| Gebietszone III: | 5.000 € |
| Gebietszone IV: | 4.800 € |
| Gebietszone V: | 4.200 € |

Die „Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Heinsberg“ entspricht dem Grunde nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

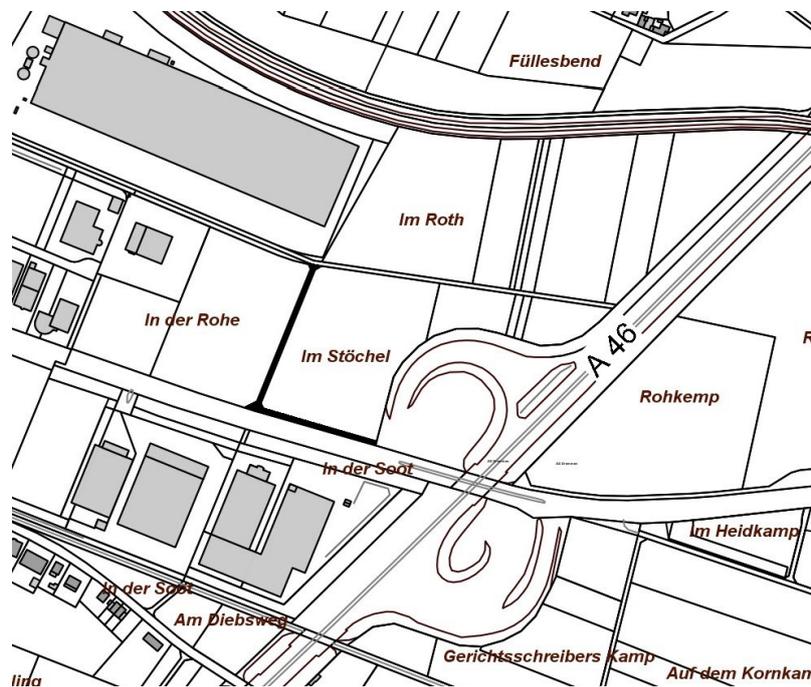
Die „Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW vom 17.12.2012“ sowie die „Satzung über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen vom 10.04.1990“ sind auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung bzw. der neuen Satzungsfassung obsolet und aufzuheben.

Beschluss:

Die „Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Heinsberg“ wird beschlossen. Die Entgeltbedarfsberechnung wird geprüft und gebilligt. Die Satzung und die Entgeltbedarfsberechnung sind Bestandteile der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 9 Erlass einer Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Dremmen



Die im Flurbereinungsverfahren Uetterath – 11731 – entstandenen Wirtschaftswegen in der Gemarkung Dremmen, Flur 23, Flurstücke 33 und 84 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“. Die bisher durch die Wege erschlossenen Parzellen werden zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Eine Befahrbarkeit der ursprünglichen Wirtschaftswegen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird daher nicht mehr notwendig sein. Die im Verfahren beteiligte Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, hat mit Schreiben vom 22.10.2018 ihre Zustimmung zur Einziehung der Wirtschaftswegen gegeben.

Die Funktion als Wirtschaftsweg kann für die in der vorstehenden Karte gekennzeichneten Wege somit aufgegeben werden.

Beschluss:

Die Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Dremmen wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 10 Förderprogramm "Heimat.Zukunft. Nordrhein-Westfalen" des Ministeriums Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW; hier: Heimat-Preis

Wie bereits in den Ratssitzungen am 20.06.2018 sowie am 26.09.2018 erläutert, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung das Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet“ ins Leben gerufen. Bis 2022 stehen rund 150 Millionen Euro zur Verfügung, um Projekte und Initiativen vor Ort zu fördern.

Das Förderprogramm besteht aus den fünf Elementen *Heimat-Scheck, Heimat-Preis, Heimat-Werkstatt, Heimat-Fonds und Heimat-Zeugnis*.

Eine Säule des Programms ist die Auslobung des *Heimat-Preises*. Das Land NRW stellt kreisangehörigen Kommunen 5.000,00 € als Preisgeld zur Verfügung. Der *Heimat-Preis* kann als einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder – abstufungen verliehen werden.

Die Landesregierung stellt das Preisgeld zur Verfügung; die Organisation und Veranstaltung der Preisvergabe obliegt der Kommune.

Für die Auslobung des *Heinsberger Heimat-Preises* ist ein Ratsbeschluss notwendig, in dem die Preiskriterien festgelegt werden. Im ersten Jahr wird seitens der Landesregierung kein Thema festgelegt. Insofern kann die Stadt Heinsberg hier selber Vorgaben für förderungswürdige Projekte beschließen.

Verwaltungsseitig werden folgende Vorgaben/Ziele vorgeschlagen:

- Als Thema für den *Heimat-Preis* 2019 wird „Ehrenamtliche Arbeit im Quartier“ definiert. Hierbei sollen Projekte gefördert werden, die den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl der Quartiere untereinander stärken und insbesondere die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger als „Heinsberger“ steigern.
- Teilnehmen können Vereine oder Privatpersonen (*juristische oder natürliche Personen*), die ein Projekt oder eine Initiative bis zum 31.07.2019 umgesetzt haben.
- Einzureichen ist eine Projektbeschreibung mit Ausgangslage, Aufgabenstellung und Ergebnis/Fertigstellung.
- Beigelegt werden können: Presseartikel, Fotos oder Skizzen zur Vorher-/Nachher-Darstellung.
- Bewerbungsfrist: bis 31.07.2019
- Die Bewertung der durchgeführten Projekte erfolgt durch den Schul- und Kulturausschuss. Dieser schlägt dem Rat drei Projekte zur Verleihung des Heimatpreises vor.
- Der Rat entscheidet über die Vergabe des Preises und kann den Preis auf bis zu drei Projekte aufteilen.

- Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen des Empfangs anlässlich der Weihnachtsmarkteröffnung 2019 durch den Bürgermeister.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass sich die Stadt Heinsberg an dem Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet“ beteiligt und für das Jahr 2019 den *Heinsberger Heimat-Preis* mit dem Thema „Ehrenamtliche Arbeit im Quartier“ auslobt. Dabei werden die Ziele entsprechend der Darstellung in der Verwaltungsvorlage festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 11 Wahl der/des Technischen Beigeordneten

Im Juli dieses Jahres wurde die Stelle der/des Technischen Beigeordneten ausgeschrieben. Die Ergebnisse der Ausschreibung bzgl. der Bewerber/innen wurden den Fraktionsvorsitzenden übersandt. Ebenfalls fanden auf Fraktionsebene Gespräche mit potentiellen Kandidaten statt. Den Fraktionen wurden ausreichende Informationen und Zeit gegeben, sich ein entsprechendes Urteil zu bilden. Auf eine weitere Vorstellung in der Ratssitzung kann somit verzichtet werden.

Nach § 71 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat in öffentlicher Sitzung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Abstimmung wird gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich offen vollzogen.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes schlug Bürgermeister Dieder den Bewerber Peter Sangermann zur Wahl vor.

Nachdem die Fraktionen zur grundsätzlichen Besetzung der Stelle der/des Technischen Beigeordneten Stellung genommen hatten, wurde auf Antrag von Stadtverordneten Herberg die Abstimmung in geheimer Wahl durch die Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Als Stimmzähler wurden die Stadtverordneten Brudermanns, A. Herberg, Mattern, H. Schmitz und R. Schößler benannt.

In geheimer Wahl wurden insgesamt 41 Stimmen abgegeben. Bei 1 Enthaltung waren 40 Stimmen gültig. Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber Peter Sangermann

28 JA-Stimmen
12 NEIN-Stimmen

Bürgermeister Dieder stellte fest, dass der Bewerber Peter Sangermann mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Beschluss:

Herr Peter Sangermann wird gemäß § 71 Abs. 1 GO NRW zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Technischen Beigeordneten der Stadt Heinsberg gewählt. Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) in die Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW. Darüber hinaus wird eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 EingrVO gezahlt.

Bürgermeister Dieder sprach dem gewählten Bewerber seine Glückwünsche aus.

TOP 12 Anträge der Fraktionen

TOP 12.1 Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 05.07.2017; TOP 13.1

Der Antrag der **SPD-Fraktion** vom 5. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Stadt Heinsberg soll folgendes beschließen:

1. **„Der Beschluss in der Ratssitzung vom 05.07.2017 (Zitat: „Die Stadt Heinsberg wird beauftragt, in 2018 einen Kunstrasenplatz an der Städt. Realschule Heinsberg (Im Klevchen) zu errichten. Gleichzeitig wird um Prüfung gebeten, ob Fördermöglichkeiten gegeben sind.“) wird aufgehoben.**
2. **„Die Verwaltung wird beauftragt an mehreren möglichen Standorten (z. B. Schulstandort Oberbruch usw.) eine Machbarkeitsstudie und eine Kostenschätzung zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes zu erstellen. Anhand dieser Ergebnisse soll dann zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte (z. B. Infrastruktur des Standortes, Nutzungsmöglichkeiten etc.), die Errichtung eines städtischen Kunstrasenplatzes erörtert werden.“**

Begründung:

Durch die Ergebnisse des Gutachtens des Prüflabors für Sportstättenbau Lehmann/Schneider vom 14.09.2018 (Eingang bei der SPD-Fraktion am 31.10.2018) zum Standort im Klevchen dürfte sich die Errichtung eines städtischen Kunstrasenplatzes an diesem Standort erübrigt haben. Daher ist es nach Auffassung der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg dringend erforderlich, den Ratsbeschluss vom 05.07.2017; Tagesordnungspunkt 13.1 aufzuheben.

Um nicht nochmal ein derartiges Fiasko ohne Machbarkeit und Kostenermittlung bezüglich der Errichtung eines Kunstrasenplatzes zu erleben, soll die Verwaltung an mehreren geeigneten Stellen dies untersuchen. Anhand der Ergebnisse kann dann eine Diskussion, ob und wo ein städtischer Kunstrasenplatz errichtet wird, geführt werden.

Stadtverordneter Krichel wünschte eine getrennte Abstimmung über die Punkte 1 und 2 des vorliegenden Antrages. Er führte aus, dass die CDU-Fraktion die Aufhebung des in Rede stehenden Ratsbeschlusses mittragen werde, aber zu Punkt 2 nachfolgenden Änderungsantrag stelle:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, an welchen Stellen im direkten Umfeld der beiden weiterführenden städtischen Schulen in Heinsberg und Oberbruch jeweils eine Sportanlage errichtet bzw. ertüchtigt werden kann. Die Sportstätte sollte neben der (Kunst-)Rasenfläche auch über Einrichtungen für die Leichtathletik sowie einer Flutlichtanlage verfügen.“

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion stieß bei den übrigen Fraktionen auf Kritik. Diese sprachen sich für eine umfassende Prüfung möglicher Standorte im Stadtgebiet aus.

Nach der Aussprache wurde wie folgt abgestimmt:

Zunächst wurde der im vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion enthaltene Beschlussvorschlag unter Punkt 1 zur Abstimmung gestellt:

Beschluss:

Der Beschluss in der Ratssitzung vom 05.07.2017 (Zitat: „Die Stadt Heinsberg wird beauftragt, in 2018 einen Kunstrasenplatz an der Städt. Realschule Heinsberg (Im Klevchen) zu errichten. Gleichzeitig wird um Prüfung gebeten, ob Fördermöglichkeiten gegeben sind.“) wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Danach wurde der weitestgehende Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion wie unter Punkt 2 des Antrages formuliert zur Abstimmung gestellt. Dieser Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 25 NEIN-Stimmen
16 JA-Stimmen

Schließlich wurde der von der CDU-Fraktion eingebrachte Änderungsantrag zum Prüfauftrag zur Abstimmung gestellt. Der Änderungsantrag wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, an welchen Stellen im direkten Umfeld der beiden weiterführenden städtischen Schulen in Heinsberg und Oberbruch jeweils eine Sportanlage errichtet bzw. ertüchtigt werden kann.

Die Sportstätte sollte neben der (Kunst-)Rasenfläche auch über Einrichtungen für die Leichtathletik sowie einer Flutlichtanlage verfügen.

Abstimmungsergebnis: 25 JA-Stimmen
16 NEIN-Stimmen

**TOP Kooperation der freiwilligen Feuerwehren
12.2**

Der Antrag der **FW-Fraktion**, eingegangen am 6. November 2018, hat folgenden Wortlaut:

Am Beispiel der gemeinsamen Feuerwehrwache „Aphoven-Laffeld-Scheifendahl“ erkennt man, dass die Zukunft der freiwilligen Feuerwehren, FFW, in Heinsberg bei ortsteilübergreifenden Kooperationen liegen wird. Der Bau von Feuerwehrwachen am aktuellen Standard wird Grundlage zukünftiger ortsnachbarschaftlicher Kooperationen sein.

Aktuell sollten die Feuerwehren im Stadtgebiet abgefragt werden wo solche Kooperationen absehbar oder gewünscht sind.

Eine gewünschte Kooperation ist erkennbar bei den Feuerwehren in Waldenrath und Straeten. Damit nicht, wie im Vorfeld bei der Feuerwache Aphoven-Laffeld-Scheifendahl, wegen des Engagements eines Investors aus Heinsberg Differenzen entstehen, beantragen wir daher über folgende Themen abzustimmen:

1. Die freiwilligen Feuerwehren in Straeten und Waldenrath werden durch die Verwaltung abgefragt in wie weit eine Zusammenarbeit möglich ist.
2. Die Verwaltung erarbeitet mit den freiwilligen Feuerwehren Straeten und Waldenrath einen Terminplan in dem die Kooperationstermine aufgezeigt werden.
3. Die Verwaltung der Stadt Heinsberg zeigt Grundstücke auf, die für den Bau einer Feuerwehrwache der Orte Straeten und Waldenrath in Frage kommen.
4. Die Verwaltung der Stadt Heinsberg klärt die Zeitschiene zur Schaffung eines Baurechts für die Nutzung der Vorschläge aus Punkt 3.
5. Die Verwaltung der Stadt Heinsberg erbringt Vorschläge wie eine solche Feuerwehrwache gebaut werden könnte (als PPP durch einen Investor, komplett durch die Stadt mit Einzelgewerkausschreibung, in Einzelteilen durch die Stadt unter Beteiligung von Selbsthilfeleistungen der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr).
6. Die Verwaltung der Stadt klärt mit allen anderen Orten im Stadtgebiet mögliche Kooperationen ab.

Einzelabstimmung ist gewünscht und soll so stattfinden.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes erläuterte Stadtverordneter Mattern den Antrag der FW-Fraktion.

In Anbetracht des in Bearbeitung befindlichen Brandschutzbedarfsplanes zog Herr Mattern den Antrag der FW-Fraktion zurück. Die Fertigstellung des Brandschutzbedarfsplanes durch die Wehrleitung werde zunächst abgewartet.

TOP 12.3 Aussetzung des Vollzuges der Satzung für Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG

Der Antrag der **FW-Fraktion**, eingegangen am 6. November 2018, hat folgenden Wortlaut:

Bei der Erneuerung von Straßen, die über die Sanierung hinausgehen, sind von den Anliegern Straßenausbaubeiträge zu entrichten.

In einigen Bundesländern wird diese Abgabe gar nicht erhoben. In Bayern wurde sie in diesem Jahr durch den dort zuständigen Landtag abgeschafft. Auch in NRW wächst der Wunsch nach Abschaffung dieser Abgabe. Hier wird z.Z. landesweit eine Petition gegen die Straßenausbaubeiträge durch die Freien Wähler initiiert.

Der Bund der Steuerzahler NRW forderte die Abschaffung am 27.08.2018.
(<https://www.steuerzahler-nrw.de/Strassenbaubeitraege-in-NRW-abschaffen/96170c108398i1p65/index.html>)

Auf einer Delegiertenversammlung der CDU Mittelstandsvereinigung sprach man sich gegen die Gebühren aus. Hendrik Wüst, CDU, Verkehrsminister NRW äußerte sich hier: "Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bei Kompensation durch das Land würde die Bürger entlasten und ein Investitionshemmnis bei der kommunalen Infrastruktur beseitigen."
(<http://eifelon.de/kreise/kreis-dueren/cdu-mittelstandsvereinigung-will-landesweitstrassenausbaubeitraege-abschaffen.html>)

Die Fraktion der Freien Wähler Heinsberg stellt daher gemäß Geschäftsordnung folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Heinsberg beschließt, dass der Vollzug der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Heinsberg bis Ende 2019 ausgesetzt wird.

Die entstehenden Kosten sind im Haushalt 2019 einzuplanen.

In der Sitzung nahm Stadtverordneter Mattern zum Antrag der FW-Fraktion Stellung. In der anschließenden Aussprache bestand Einvernehmen dahingehend, dass der Antrag der FW-Fraktion bis zur Entscheidung der Landesregierung zurückgestellt werden solle. Gleichzeitig beantragte Stadtverordneter Herberg für die SPD-Fraktion

den Erlass einer Resolution an die Landesregierung. Die als Antrag zur Sache von der SPD eingebrachte „Resolution des Rates der Stadt Heinsberg an die Landesregierung NRW zur Änderung des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW)“ wurde dem Bürgermeister in Schriftform überreicht. Das Schreiben liegt dieser Niederschrift als Anlage bei. Damit ausreichend Zeit bestehe, sich mit dem Inhalt der Resolution zu befassen, schlug Bürgermeister Dieder vor, diese auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen. Der Vorschlag wurde einvernehmlich angenommen. Darüber hinaus verwies Bürgermeister Dieder auf ein Schreiben vom Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V., das ebenfalls der Niederschrift beifügt werde.

TOP 13 Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Dieder informierte den Rat über die erfolgte Benehmensherstellung zum Kreishaushalt des Haushaltsjahres 2019. Es sei eine Allgemeine Kreisumlage von 126.000.000,00 EUR vorgesehen.

Weiter verwies Bürgermeister Dieder auf einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften. Das diesbezügliche Anschreiben des Städte- und Gemeindebundes ist der Niederschrift als Anlage beifügt.

TOP 14 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es liegen zwei Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung vor. Die Beantwortung der vorliegenden Anfragen ist der Niederschrift als Anlage beifügt.

Dieder

Büskens